



Neues aus der
TELEMEDIZIN

Andreas Sachs
Wiesbaden, 07. Mai 2019



Wer steht vor ihnen



Andreas Sachs

ist Informatiker, Leiter des Referats „Cybersicherheit & Technischer Datenschutz“ und Vertreter des Präsidenten beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) in Ansbach.

Einige Schwerpunktthemen



Datenpannen & Hacking



Trackingverfahren



Privacy by Design



Automotive



IT-Sicherheit



Datenschutzfolgenabschätzung



Verschlüsselungsverfahren



Zertifizierung



Rechenschaftspflicht



Telemedizin – Was ist das?

- **Medizinische Versorgung** und Betreuung von **Patienten** unter Einsatz modernster **Kommunikationsmittel** und **IT-Technik**
- Umfasst Diagnostik, Therapie und Rehabilitation
- Es werden **besondere personenbezogene Daten** nach Art. 9 DS-GVO verarbeitet



Telemedizin – Warum?

- **Optimierung** der Abläufe der ärztlichen Versorgung
- Reduzierung von **Wartezeiten**
- Ist für Patienten **bequemer**
- Reduzierte **Anfahrtswege**
- Kann die ärztliche Versorgung **verbessern**
- Kann **Kosten** reduzieren



Telemedizin – Anwendungsfelder?

Kein ganz trennscharfe Abgrenzung, z.B.:

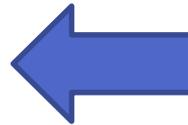
- *Elektronische **Gesundheitskarte***
- ***Telematikinfrastruktur***
- *Elektronischer **Arztbrief***
- Elektronische **Kommunikation** (inkl. Apps)
- **Videosprechstunde**
- **Sensorüberwachung** (z.B. Herzschrittmacher)
- ***Vernetzung** von Krankenhäusern (z.B. Teleneurologie)*

Beispiel 1: Videosprechstunde



Quelle: www.aerzteblatt.de

Dem flächendeckenden Einsatz
steht nichts mehr im Weg.
Heute: **Anforderungen der
DS-GVO**



Sog. **eHealth-Gesetz** gestattet seit 2017
den Einsatz von **Videosprechstunden**

Deutscher Ärztetag hat am 10.05.2018
eine **Lockerung** des sog.
„**Fernbehandlungsverbots**“
beschlossen
Nachbehandlung sowie
(unter bestimmten Voraussetzungen)
auch ausschließliche Fernbehandlung
möglich

Anpassungen des Berufsrechts, StGB sowie
Neuerungen der DS-GVO zu **Dienstleistern**



Kurzer Einschub: Einsatz von Dienstleistern

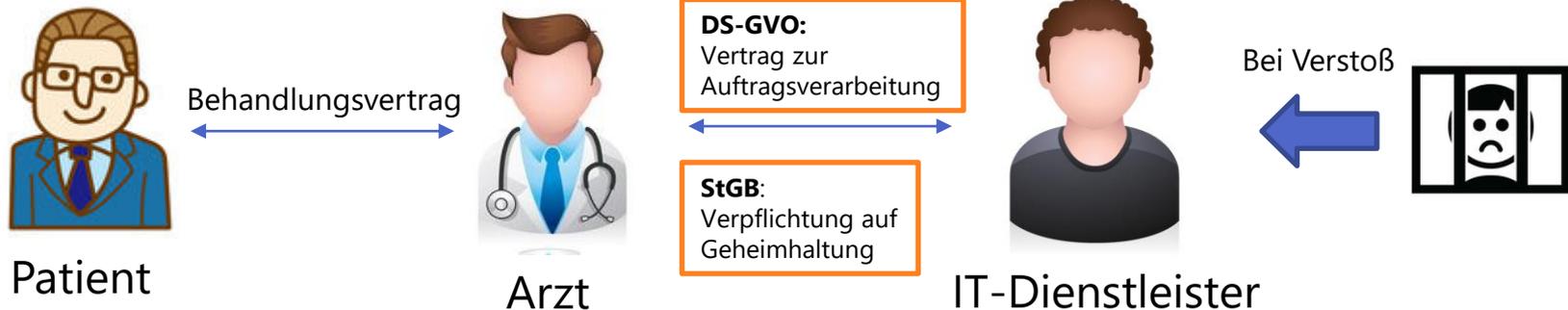
Änderungen des Strafgesetzbuches (§ 203 StGB):

- **Bisher:** Weitergabe von Privatgeheimnissen an „**berufsmäßig tätige Gehilfen**“
- **Bisher:** **IT-Dienstleister** und Auftragsverarbeiter fielen **nicht** darunter
- **Bisher:** **Theoretisch** blieb dann nur die **Einwilligung** übrig

- **Neu:** „Fremde Geheimnisse“ können auch gegen „**sonstige mitwirkenden Personen**“ offenbart werden, sofern **erforderlich**
- **Neu:** Es können auch **Subdienstleister** eingesetzt werden
- **IT-Dienstleister/Auftragsverarbeiter** können sich bei Verstößen auch **strafbar** machen
- **Neu:** **Pflicht zur Geheimhaltung** muss vom Arzt auf die Dienstleister(kette) **übertragen** werden



Kurzer Einschub: Einsatz von Dienstleistern – Gedankenexperiment?



Bewertung:

- Spiegelt die Realität vom Einsatz von IT-Technik bei medizinischer Versorgung wieder
- Mehr Rechtssicherheit für Ärzte
- IT-Dienstleister im Gesundheitsbereich werden sich weiter professionalisieren



Kurzer Einschub: Einsatz von Dienstleistern – Gedankenexperiment?



Bewertung:

- **Datenschutzrechtlich** können AV-Verträge mit unsicheren Drittstaaten geschlossen werden (= Keine Übermittlung an Dritte)
- **Relevanter Auswahlfaktor: Art. 25 DS-GVO** (Datenschutz durch Technikgestaltung)
- Übernehmen die **Firmen** die Verpflichtung auf **Geheimhaltung** nach StGB?
- Wie kann z.B. der Subdienstleister in Südinien **strafrechtlich ermittelt/belangt** werden?
- Dürfen nach StGB dann nur deutsche Dienstleister (auch Sub-Dienstleister) eingesetzt werden?
- **Berufsordnungen** der Ärzte sind teilweise schon an Regelung des StGB angepasst.



Zur Beruhigung: KI-Analyse wohl keine Auftragsverarbeitung

DS-GVO:
Unterauftragvergabe



Verantwortlicher

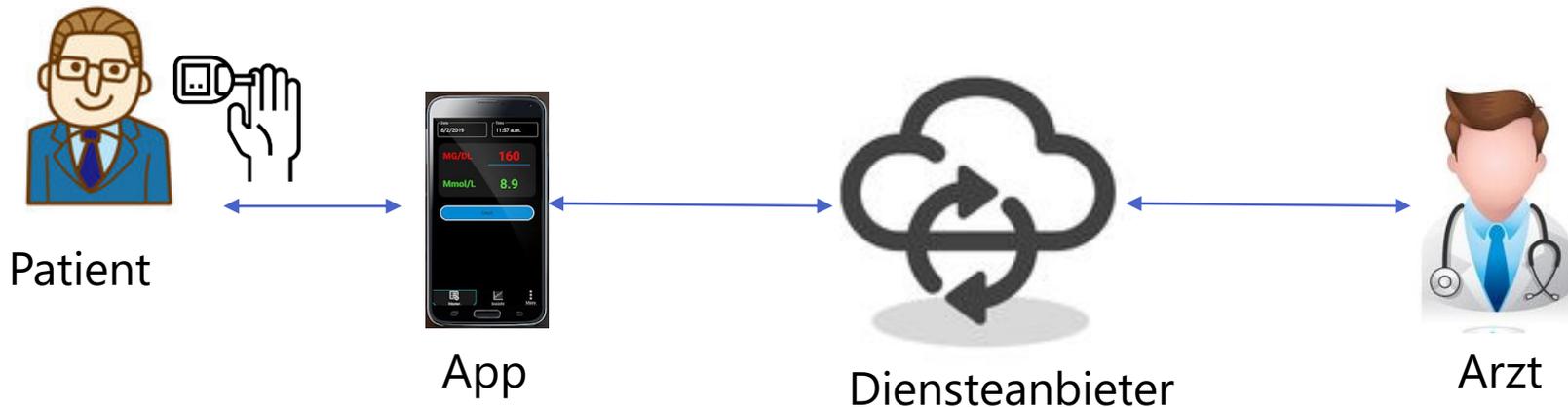
Übermittlung i.d.R.
durch **Einwilligung**



Verantwortlicher

Großes Thema:
Informations-
pflichten

Beispiel 2: Sensorverarbeitung



- Anwendungsfelder z.B. Blutzuckerüberwachung, Schlafapnoe, Chronische Herzinsuffizienz,...
- Patient steuert (Sensor-)Informationen bei
- Diensteanbieter vermittelt Kommunikation und stellt ggf. eigene Leistungen zur Verfügung
- Datenschutzrechtlich i.d.R. über Einwilligung des Patienten
- Besonderes Augenmerk auf Sicherheit der Verarbeitung

Beispiel 3: Telechirurgie



Quelle: www.ukaachen.de

- Vernetzung der **Leistungserbringer untereinander**
- **Fachexperten** können (in Echtzeit) **zugeschaltet** werden
- **Patienten** sind **keine aktiven** Akteure
- **Herausforderungen:**
 - Sicherheit
 - Schnelle Netze (bei Operationen)



Grundlegende Fragestellungen

- Rechtsgrundlagen
- Datenschutz durch Technik
- Sicherheit der Verarbeitung
- Informationspflichten
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Zertifizierung



Rechtsgrundlagen

- Es werden besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 DS-GVO verarbeitet
 - Keine Interessenabwägung möglich
 - Gesetzliche Erlaubnisse, Verträge oder Einwilligung
 - Erhöhte Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen
- Änderungen des Strafgesetzbuches / Berufsordnung zum Einsatz von Dienstleistern
 - Dienstleister(-ketten) möglich
 - Verpflichtung zur Geheimhaltung an Dienstleister übertragen
 - Drittlandstransfer auf Basis DS-GVO mittels AV-Vertrag möglich
 - Strafverfolgungsmöglichkeiten bei Drittlandstransfer unklar
 - Relevanter Auswahlfaktor von Dienstleistern: Art. 25 DS-GVO (Datenschutz durch Technik)



Datenschutz durch Technik

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO
Datenschutz durch
Technikgestaltung

Art. 32 DS-GVO
Sicherheit der
Verarbeitung

Risikoorientierter Ansatz

Bestandteil der Rechenschaftspflicht

Art. 25-DS-GVO:

Unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten** und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen **Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

trifft der Verantwortliche sowohl zum **Zeitpunkt der Festlegung der Mittel** für die Verarbeitung als auch zum **Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung**

geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, die **Datenschutzgrundsätze** wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen

und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und **die Rechte der betroffenen Personen** zu schützen.



Datenschutz durch Technik

Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO)

Rechtmäßigkeit und Transparenz

Zweckbindung

Datenminimierung

Richtigkeit

Speicherbegrenzung

Sicherheit der Verarbeitung

Technische
Komponente
Art. 25 DS-GVO

Art. 32 DS-GVO



Datenschutz durch Technik

Betroffenenrechte nicht vergessen (Art. 12 ff. DS-GVO)

Transparente Information

Rechte auf Auskunft

Recht auf Berichtigung

Recht auf Löschung

Recht auf Einschränkung

Recht auf Datenübertragbarkeit

Widerspruchsrecht

Recht, keinem Profiling unterworfen zu sein (mit Ausnahmen)

Technische
Komponente
Art. 25 DS-GVO



Datenschutz durch Technik bei Telemedizin

Anbieter/Betreiber von Telemedizin-Lösungen:

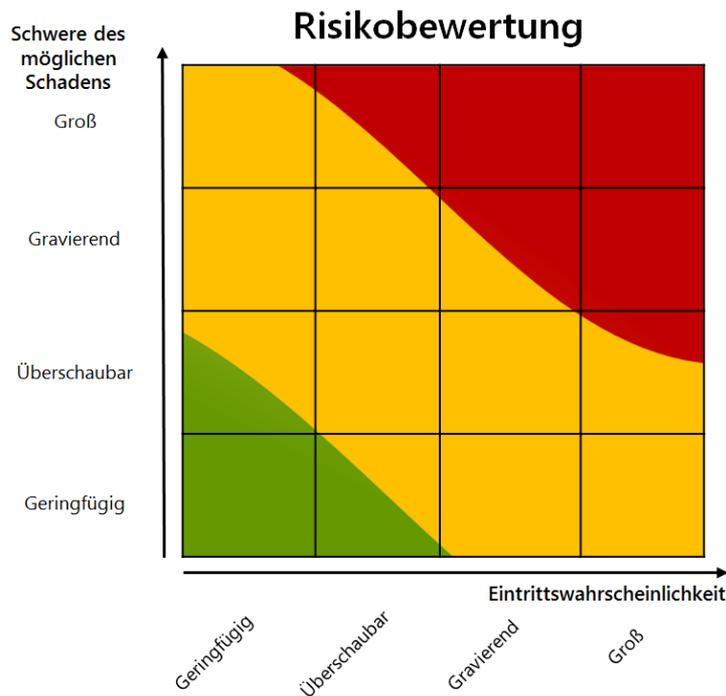
- Datenschutz muss schon Bestandteil einer System-/Produktentwicklung sein
- Fokus auf Einhaltung der Zweckbindung bei Forschung/Entwicklung – auch bei eigenen Dienstleistern
- Wünschenswert/Notwendig: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wo möglich
- Löschen/Sperren von Daten von Anfang an einplanen
- Betroffenenrechte Software-/Produktseitig unterstützen

Nutzer von Telemedizin-Lösungen:

- Sorgfältige Auswahl der Dienste/Produkte (Ausblick Zertifizierung)
- Interne Regelungen an Telemedizinlösungen anpassen
- Verarbeitungsverzeichnis aktualisieren



Verhältnis Art. 9 Daten und Risiko



Weitere Informationen im DSK-Kurzpapier „Risiko“
unter [datenschutzkonferenz-online.de](https://www.datenschutzkonferenz-online.de)

Risikobestimmung anhand der Faktoren:

- Art, Umfang, Umstände, Zweck der Verarbeitung
- Schwere des möglichen Schadens
- Eintrittswahrscheinlichkeit des möglichen Schadens

⇒ Es liegt bei Art. 9 Daten **nicht immer** ein **hohes Risiko** vor.

Aber: Es liegt **i.d.R. bei Art. 9** ein **erhöhtes Risiko** und damit eine höhere Anforderung an TOM vor

⇒ Auswirkungen auf Durchführungspflicht einer DSFA

⇒ Damit auch auf die Bestellopflicht eines DSBs



Kurzer Einschub: Bußgelder bei technischen Verstößen



Ein Verstoß gegen
Datenschutz durch
Technikgestaltung kann mit bis
zu 10 Mio. Euro / 2% Umsatz
sanktioniert werden



Sicherheit der Verarbeitung



Sicherheit (Security) in der
DS-GVO



Schutz gegen
Angriffe



Schutz vor
Fehlhandlung



Schutz vor Verlust

Sicherheit der Verarbeitung

30.10.2018 16:28 Uhr | Security

Vivy: Gravierende Sicherheitsmängel in Krankenkassen-App aufgedeckt

Die App, die bei Millionen von Versicherten und 16 Kassen im Einsatz ist, hatte schwerwiegende Sicherheitsmängel. Die Verantwortlichen sehen das anders.

Von Fabian A. Scherschel

🔊 🖨️ 🗨️ 221



28.03.2018 12:30 Uhr

Sicherheitslücken: Medizinische Geräte können gehackt werden

Medizinische Geräte wie Herzschrittmacher oder Insulinpumpen können gehackt werden – auch wenn die Gefahr gering ist. Anfälliger ist eher die IT in Krankenhäusern, die ein Einfallstor für Hacker zu medizinischen Überwachungsgeräten sein kann.

Von Andrea Barthélémy, dpa

🔊 🖨️ 🗨️ 36



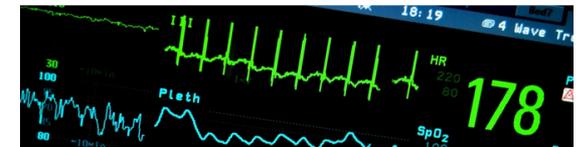
24.04.2019 16:02 Uhr

Telematik im Gesundheitswesen: Freie Ärzteschaft warnt vor unsachgemäßer Konnektor-Installation

Techniker, die in Praxen Konnektoren für den Zugang zur telematischen Infrastruktur installieren, sollen häufig Firewalls und Virenschutzprogramme abschalten.

Von Dettlef Borchers

🔊 🖨️ 🗨️ 75

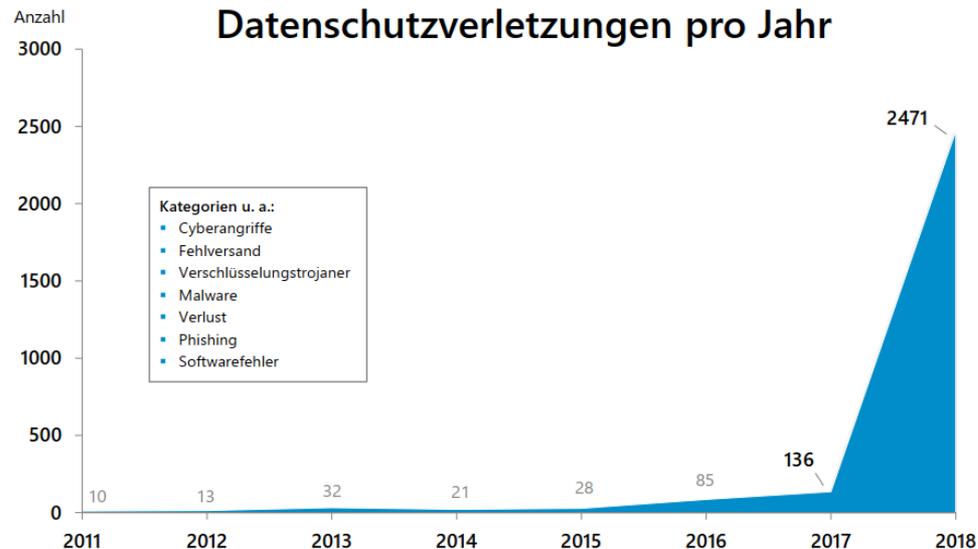


- Es existieren reale Sicherheitsrisiken bei Anwendungen/Systemen im Gesundheitsbereich
- Art 32 DS-GVO fordert ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau
- Bei „Verletzungen der Sicherheit“ kommt es gemäß Art. 33/34 zu einer Meldeverpflichtung
- Der Gesundheitsbereich gerät zunehmend in den Fokus von professionellen Cyberkriminellen



Sicherheit der Verarbeitung: Ransomware

Datenschutzverletzungen pro Jahr



Tätigkeitsbericht des BayLDA 2017/18

Das BayLDA erhält ca. 1-2
Ransomware-Meldungen/Woche

16.11.2018 14:47 Uhr

Fürstenfeldbruck: Malware legt Klinikums-IT komplett lahm

Im bayerischen Fürstenfeldbruck muss die örtliche Klinik seit Tagen fast
komplett ohne Computer auskommen; verantwortlich ist Malware.

Von Martin Holland

762



Aktuelle Ransomware-Welle

Verschlüsselung teils erst in 3. Stufe:

1. Stufe: Angriff mit fortgeschrittener Malware (z.B. Emotet)
2. Stufe: Ermittlung des Bankguthabens
3. Stufe: Verschlüsselung und Lösegeldforderung in Höhe des Bankguthabens



Sicherheit der Verarbeitung bei Telemedizin

Anbieter/Betreiber von Telemedizin-Lösungen:

- Security muss schon Bestandteil einer System-/Produktentwicklung sein
- Einsatz eines Informationssicherheitsmanagementssystems (ISMS)
- Regelmäßige Schwachstellen-/Penetrationstests
- Sehr stringentes Patch-Management
- Incident-Response-Planung und Übung
- Einsatz von Verschlüsselung/Pseudonymisierung zur Risikoreduzierung
- Regelmäßige Überprüfung/Verbesserung

Nutzer von Telemedizin-Lösungen:

- Geeignete Einbindung in eigenes Praxisnetz (ggf. (logische) Netztrennung)
- Sorgfältige Auswahl der Dienste/Produkte (Ausblick Zertifizierung)
- Bei mobilen Lösungen (Notebooks): Vollverschlüsselung und VPN-Anbindung
- Bei Nutzung von Videosprechstunde die Diskretion nicht vergessen



Datenschutzfolgenabschätzung

- Bei einem **wahrscheinlich hohen Risiko** muss eine DSFA nach Art. 35 DS-GVO durchgeführt werden
- Ist **Bestandteil der Rechenschaftspflicht** nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- **Schwellwertbestimmung** für hohes Risiko geht eng mit der **Restrisikobeurteilung** des Art. 25 DS-GVO einher
- Behauptung: Eine DSFA ist die **Ausnahme** statt der Regel
- Instrument zur **systematischen Risikobehandlung** bei Hochrisikoverarbeitungen
- Im Medizinbereich: Unbestimmter Rechtsbegriff „**umfangreich**“ („large scale“) relevant
- **Bestellungspflicht eines DSB** bei Pflicht zur Durchführung einer DSFA



Datenschutzfolgenabschätzung

- Aufsichtsbehörden müssen Listen mit Verarbeitungen veröffentlichen, bei denen i.d.R. eine DSFA notwendig ist
- Diese Liste gibt es und wurde schon europäisch abgestimmt
- Es gibt momentan keine einheitliche europäische Liste

Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
16	Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden.	Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten	Ein Arzt nutzt ein Webportal oder setzt eine App an, um mit Patienten mittels Videotelefonie zu kommunizieren und Gesundheitsdaten durch Sensoren beim Patienten (z.B. Blutzucker, Sauerstoffmaske,...) detailliert und systematisch zu erheben und zu verarbeiten.

- Prämisse: innovative Anwendung / mobile Sensoren
- Zentrale Verarbeitung
- Bei Videosprechstunde i.d.R. keine DSFA-Pflicht



Zertifizierung

- **Problem heute:** Verantwortlicher darf Auftragsverarbeiter nur auswählen, wenn diese ihn unterstützen– insbesondere was die **TOM** angeht – die DS-GVO einzuhalten.
- **Lösung DS-GVO: Spezielle Zertifizierungen**, die Rechtswirkung haben
- Momentan Abstimmung der Kriterien bei den Aufsichtsbehörden
- Es können Privatunternehmen **akkreditiert** werden, die Zertifizierungen ausstellen
- Aktueller Stand: **Zertifizierung von Verarbeitungen** (beim Verantwortlichen(Auftragsverarbeiter) machbar, von reinen Produkten ohne Verarbeitung personenbezogener Daten nicht
- **Prognose:** Ab 2025 werden nur noch Dienstleister mit DS-GVO Zertifizierungen eingesetzt



Zusammenfassung

- **Telemedizin** im Jahr 2019 ist aufgrund Änderungen der **rechtlichen** Rahmenbedingungen **möglich** geworden
- Die **DS-GVO** stellt einen (europaweit) geltenden **Schutzbereich** für **Gesundheitsdaten** auf
- Deutliche **Verschiebung** der Bewertung auf den **technischen Datenschutz**
- Technische Verstöße sind – neu - **bußgeldbewehrt**
- **Datenschutzfolgenabschätzung** nur bei Hochrisikoverarbeitungen, die es bei Telemedizin geben kann
- **Datenschutz durch Technik** ermöglicht es, Telemedizin rechtskonform und sicher einzusetzen und das Vertrauen der Patienten zu gewinnen
- **Zertifizierungen** werden die nächsten Jahre als hochwirksames Instrument zur Auswahl von Dienstleistern kommen

